

Newsletter

Inhalt

EU-Kommission schließt langjähriges Beihilfeverfahren zu Netzentgeltbefreiung ab	2
Neuregelung des KWK-Anlagenbegriffs geplant	3
Ihre Ansprechpartner	4
Bestellung und Abbestellung	4

EU-Kommission schließt langjähriges Beihilfeverfahren zu Netzentgeltbefreiung ab

Die EU-Kommission hat gestern eine Entscheidung im Beihilfeverfahren zur Netzentgeltbefreiung für stromintensive Unternehmen in den Jahren 2011 bis 2013 nach dem früheren § 19 Abs. 2 S. 2 Stromnetzentgeltverordnung (nachfolgend StromNEV) erlassen. Die damaligen Reduzierungen wurden grundsätzlich beihilferechtlich genehmigt, das aktuelle System der StromNEV bleibt unangetastet. Es wird nur begrenzte Rückforderungen geben.

Das aktuelle System der teilweisen Befreiung von Netzentgelten im Sinne des heutigen § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV bleibt unangetastet und ist damit beihilferechtlich abgesichert. Das ist eine langersehnte und gute Nachricht für viele stromintensive Unternehmen, da hiermit nun endlich Rechtssicherheit geschaffen wird. Auch die früheren Netzentgeltreduzierungen auf Basis des alten § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV wurden genehmigt. Für einige Altfälle kommt es hingegen zu teilweisen Rückforderungen, da die vollständige Netzentgeltbefreiung, die im Jahr 2011 eingeführt wurde, von der EU-Kommission nicht genehmigt worden ist.

Von 2011 bis 2013 konnten stromintensive Unternehmen nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV vollständig von den Netzentgelten befreit werden. Gegen diese 100 %-ige Befreiung gingen nach ihrer Einführung 2011 mehrere Drittsbeschwerden bei der EU-Kommission ein. 2013 stellte die EU-Kommission fest, dass die Befreiung wahrscheinlich eine staatliche Beihilfe darstellt, die nach ihrer vorläufigen Auffassung rechtswidrig gewährt wurde, und eröffnete ein förmliches Prüfverfahren. Dieses Prüfverfahren wurde nun abgeschlossen.

Die konkrete Rückforderungsbelastung und Anzahl der betroffenen Unternehmen lässt derzeit schwer beziffern. Der konkrete Rückforderungsbetrag ist im Einzelfall zu bestimmen und abhängig vom Verbrauchsverhalten, von der Höhe des jeweiligen Netzentgeltes und vor allem davon, wie viel Netzentgelte die Unternehmen hypothetisch nach dem sog. physikalischen Pfad hätten zahlen müssen.

Nachdem der Beschluss von der EU-Kommission angenommen wurde, ist die Bundesrepublik Deutschland nun verpflichtet, die damals zu wenig gezahlten Netzentgelte von den betroffenen Unternehmen einzufordern. Dies bedeutet, dass die Bundesnetzagentur für jedes einzelne Unternehmen eine Berechnung vornehmen und die so berechnete Summe zurückfordern wird.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Dr. Melanie Moser, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-2833
E-Mail: melanie.moser@de.pwc.com

Neuregelung des KWK-Anlagenbegriffs geplant

Am heutigen 29. Mai 2018 findet das zweite Branchengespräch zum KWK-Anlagenbegriff statt. Bereits im Vorfeld zeichnet sich ab, dass das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) künftig einen „weiten Anlagenbegriff“ im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) implementieren will. Der neue Anlagenbegriff soll im Rahmen des sog. 100-Tagegesetzes noch in diesem Jahr in Kraft treten. Bis zu einer Entscheidung hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sowohl die Erteilung von Zulassungsbescheiden wie auch Vorbescheiden ausgesetzt.

Hintergrund der primär durch das BMWi angestoßenen Diskussion um den Anlagenbegriff im KWKG sind die aus seiner Sicht bei Dampfsammelschienenanlagen auftretenden „Freiheiten“ der Anlagenbetreiber im Hinblick auf den Anlagenzuschnitt. Aufgrund der bisherigen Praxis der Anlagendefinition als „thermodynamisch sinnvoll abgrenzbare Einheit“ könne der Anlagenbetreiber Größe und Zuschnitt seiner KWK-Anlage in gewissen Grenzen selbst bestimmen, mit teilweise erheblichen Auswirkungen auf die Förderung.

Insofern ist zu erwarten, dass das BMWi eine Änderung des KWKG ins Auge fasst, um den geforderten weiten Anlagenbegriff im Gesetz zu verankern, wonach alle an einer Dampfsammelschiene angeschlossenen Anlagenteile, die der Erzeugung von Strom oder Nutzwärme dienen, eine einzige KWK-Anlage bilden sollen. Zugleich ließ das BMWi bereits verlauten, eine neue Förderstufe für Teilmodernisierungen – voraussichtlich mit einer Modernisierungsschwelle von 10 % – einführen zu wollen, um solche grundsätzlich förderungswürdigen Modernisierungen aufgrund des weiten Anlagenbegriffs nicht gänzlich zu verhindern. Zudem dürfte aus Gründen des Vertrauensschutzes mit entsprechenden Übergangsregelungen zu rechnen sein.

Wir halten Sie auch in diesem Bereich auf dem Laufenden und stehen für Rückfragen jederzeit gern zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
Tel.: +49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
+49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

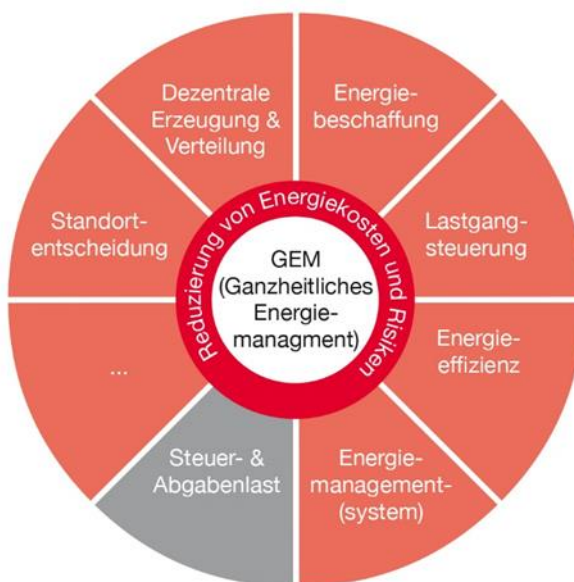
RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

RA Michael H. Küper
Düsseldorf
+49 211 981-5396
michael.kueper@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Mai 2018 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.